



Kanton Glarus
Gemeinde Glarus Süd

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Gesamtrevision Nutzungsplanung

Teil Gewässerraum und Biotope

Mitwirkung nach Art. 7 RBG

Vorprüfung nach Art. 24 RBG

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Glarus Süd
CH-8762 Schwanden

Kontaktperson

Patrick Gisler, Abteilungsleiter Hoch- und Tiefbau
+41 58 611 96 73
p.gisler@glarus-sued.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur
www.stauffer-studach.ch

Dominik Rüeegg, Projektleitung
+41 81 258 34 44
d.rueegg@stauffer-studach.ch

Erstellung

Dezember 2018

Bearbeitungsstand

13. Dezember 2018

Inhalt

1 Anlass	4
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Einordnung in die Gesamtrevision	4
1.3 Gewässerraum	5
1.4 Biotope	5
1.5 Gegenstand Teil «Gewässerraum und Biotope»	5
2 Allgemeines	6
2.1 Organisation des Planungsträgers	6
2.2 Kantonale Vorprüfung	6
2.3 Mitwirkungsaufgabe nach Art. 7 RBG	6
3 Grundlagen	7
3.1 Grundlagen Gewässerraum	7
3.2 Grundlagen Biotope	7
4 Umsetzung in der Nutzungsplanung	9
4.1 Gewässerraum	9
4.2 Biotope	12
5 Schlussbemerkung	13

Separate Beilage

Beilage 1: Technischer Bericht ARNAL AG, Kommunales Biotopverzeichnis

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses 2011 erarbeitete die Gemeinde Glarus Süd erstmalig einen kommunalen Richtplan, der 2014 von der Gemeindeversammlung beschlossen wurde. Gestützt darauf erfolgte anschliessend die Zusammenführung der Nutzungsplanungen der alten Gemeinden (Gesamtrevision).

Am 16. März 2017 ist die Gemeindeversammlung Glarus Süd nicht auf die Behandlung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung eingetreten. Massgebende Gründe für die Zurückweisung der Vorlage waren die Ausscheidung der Gewässerräume, namentlich im Bereich der Landwirtschaftsflächen und die Lösung zur Dimensionierung der Bauzone in Braunwald.

1.2 Einordnung in die Gesamtrevision

Die Vorlage zuhanden der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 16. März 2017 umfasste nicht die vollständige Ausscheidung des Gewässerraumes. Ebenso wurden die Biotope (Schutzobjekte) noch nicht festgelegt, da insbesondere das kommunale Biotopverzeichnis zu diesem Zeitpunkt noch fehlte.

Die Gemeinde Glarus Süd hat zwischenzeitlich die Gewässerräumaussscheidung über das gesamte Gemeindegebiet vorgenommen sowie das kommunale Biotopverzeichnis erarbeiten lassen. Für die Gewässerräumaussscheidung und die Biotope erfolgt nun eine separate Mitwirkung nach Art. 7 RBG. Anschliessend werden diese Festlegungen in die Gesamtrevision Zonenplan und Baureglement integriert und nochmals nach Art. 25 RBG öffentlich aufgelegt. Die ursprünglich vorgesehene Aufteilung der Gesamtrevision in zwei Pakete wird hinfällig, da sämtliche erforderlichen Grundlagen, insbesondere im Bereich Naturschutz, vorliegen

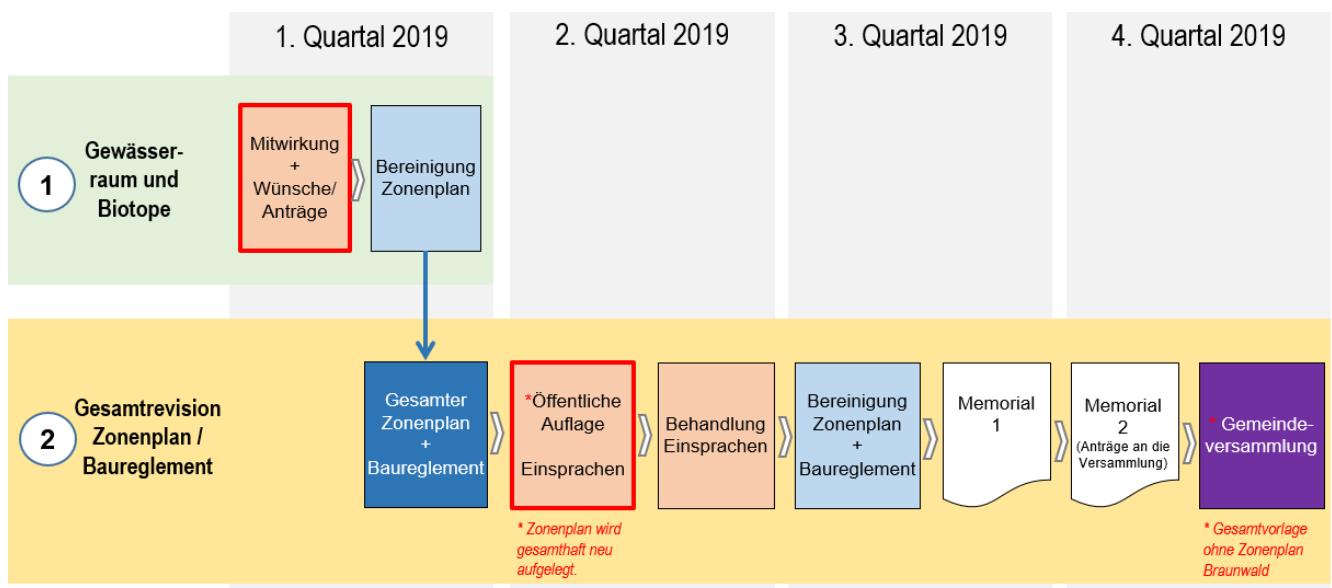


Abb. 1: Fahrplan «Gewässerraum und Biotope» und Gesamtrevision Zonenplan und Baureglement.

1.3 Gewässerraum

Aufgrund der Mitte 2011 in Kraft getretenen revidierten Gewässerschutzverordnung ist seitens des Kantons bzw. der Gemeinden der Gewässerraum von Fliessgewässern und Seen bis Ende 2018, gestützt auf die neue gesetzliche Grundlage, auszuscheiden. Die Umsetzung der Gewässerräume hat im Rahmen der Nutzungsplanung mittels Gewässerraumzone zu erfolgen. Als Gewässerraum bezeichnet wird der Raumbedarf, der zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, des Hochwasserschutzes oder der Gewässernutzung erforderlich ist.

Grundsätzlich gilt innerhalb des Gewässerraumes ein Bauverbot. Es dürfen lediglich standortgebundene und im öffentlichen Interesse stehende Anlagen erstellt werden. Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand geschützt. Der angemessene Unterhalt dieser Bauten und Anlagen ist erlaubt. Weil damit erhebliche Einschränkungen verbunden sein können, kann die Behörde im sogenannt «dicht überbauten Gebieten» in einem gewissen Masse auch eine Verminderung des Gewässerraumes vorsehen. Weitere Handlungsspielräume und Ausnahmen sieht das Gesetz auf im Bereich der Landwirtschaftsflächen vor.

1.4 Biotop

Gemäss Art. 12 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHV) des Kantons Glarus werden die Gemeinden verpflichtet, Verzeichnisse der schützenswerten Objekte von lokaler Bedeutung zu erstellen. Die Gemeinde Glarus Süd hat dieses Verzeichnis im Sommer 2018 erstellt (vgl. separate Beilage). Bei den Objekten handelt es sich um Trockenstandorte, Flachmoore, Hecken, Trockenmauern, Einzelbäume und wertvolle Kleingewässer. Gleichzeitig führt der Kanton ein Verzeichnis bzw. ein Inventar der Objekte von regionaler und nationaler Bedeutung.

Die bisherigen Ortsplanungen der ehemaligen Gemeinden sind bei der Festlegung der Natur- und Landschaftsschutzobjekte sehr unterschiedlich umgegangen. Gestützt auf das nun vorliegende kommunale Biotopverzeichnis sowie die aktuellen kantonalen Inventare erfolgt im Rahmen der vorliegenden Revision eine vereinheitlichte und aktualisierte Festlegung über die gesamte Gemeinde Glarus Süd. Die bisherigen Festlegungen werden vollständig abgelöst.

1.5 Gegenstand Teil «Gewässerraum und Biotop»

Die vorliegende Vorlage umfasst die Festlegung der Gewässerräume gemäss Art. 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV) sowie die Festlegung der Inhalte des kommunalen Biotopverzeichnisses gemäss Art. 12 NHV des Kantons Glarus in der Nutzungsplanung. Zusammen mit der Festlegung des lokalen Biotopverzeichnisses werden auch übergeordnete Verzeichnisse schützenswerter Objekte in die Nutzungsplanung übernommen.

2 Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Für die Erarbeitung des kommunalen Biotopverzeichnisses beauftragte die Gemeinde Glarus Süd die ARNAL, Büro für Natur- und Landschaft AG, aus Herisau. Die Umsetzung des Biotopverzeichnisses in der Nutzungsplanung erfolgt im Rahmen der Organisation des Planungsträgers für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung. Die kantonalen Fachstellen wurden nach Bedarf in den Prozess einbezogen.

Mit der fachlichen Beratung zur Umsetzung in der Ortsplanung wurde das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, beauftragt.

2.2 Kantonale Vorprüfung

Die Nutzungsplanung Teil «Gewässerraum und Biotope» wird parallel zur Mitwirkungsaufgabe gestützt auf Art. 24 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes (RBG) dem Departement Bau und Umwelt zur Vorprüfung eingereicht.

Die Mitwirkungsaufgabe erfolgt nach Art. 24 RBG. Aufgrund der grossen Bearbeitungsperimeters (gesamte Gemeinde) sowie der umfangreichen Festlegungen wird eine Auflagefrist von 60 Tagen (anstelle 30 Tage) vorgesehen.

2.3 Mitwirkungsaufgabe nach Art. 7 RBG

Im Rahmen der Mitwirkung können von Betroffenen und Interessierten schriftlich Wünsche und Anträge gestellt werden. Aufgrund der Wünsche und Anträge wird der Entwurf entsprechend den rechtlichen Möglichkeiten bereinigt.

3 Grundlagen

3.1 Grundlagen Gewässerraum

Gestützt auf die revidierte Gewässerschutzgesetzgebung sind die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf für die oberirdischen Gewässer festzulegen (Gewässerraum). Der Kanton Glarus hat diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Die Festlegung der Gewässerräume erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung mittels Gewässerraumzone im Zonenplan. Für die Ausscheidung wurden folgende kantonalen Grundlagen beigezogen:

- Richtlinie Festlegung Gewässerraum in der Nutzungsplanung
- Geodatenatz mit berechneten Gewässerräumen nach Gewässerschutzverordnung für sämtliche Gewässer
- Flächen der Revitalisierungsplanung (1. Etappe)

Nebst diesen Grundlagen wurde in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle der Handlungsspielraum bei der Festlegung des Gewässerraumes vertieft abgeklärt (vgl. dazu Kap. 4).

3.2 Grundlagen Biotop

Natur- und Heimatschutzverordnung

Art. 12 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) des Kantons Glarus vom 2. Oktober 1991 (Stand 3. Dezember 2014) verpflichtet die Gemeinden Verzeichnisse der schützenswerten Objekte von lokaler Bedeutung zu erarbeiten.

Kantonaler Richtplan

Der rechtskräftige, kantonale Richtplan 2004 des Kantons Glarus verpflichtet die Gemeinden die Biotop von regionaler und nationaler Bedeutung in ihre Verzeichnisse zu übernehmen und, falls notwendig, zu ergänzen mit Biotop und Geotop von lokaler Bedeutung.

Kommunaler Richtplan

Der kommunale Richtplan formuliert als Ziel die prägenden ästhetisch und ökologisch wertvollen Landschaftsstrukturen zu erhalten. Weiter sollen die besonders schützenswerten Naturlandschaften und Naturobjekte und die für den Fortbestand der heimischen Flora und Fauna erforderlichen Lebensräume in ihrer Eigenart ebenfalls erhalten werden. Im Grundsatz hat die Vernetzung von Schutzgebieten so zu erfolgen, dass die Verteilung und der Austausch von Tier- und Pflanzenpopulation gesichert werden kann.

Basierend auf den Zielen und Grundsätzen des kommunalen Richtplans, sind im Rahmen der Nutzungsplanung die schützenswerten Landschaften und Biotop zu sichern sowie ein Verzeichnis der schützenswerten Objekte von lokaler Bedeutung gemäss Art. 12 NHV des Kantons Glarus zu erarbeiten.

Kommunales Biotopverzeichnis Glarus Süd

Das durch die ARNAL erstellte Biotopverzeichnis bildet die Grundlage für die Umsetzung in der Nutzungsplanung. Die Feldarbeiten zur Erhebung der Objekte fanden im Zeitraum Mai bis August 2018 statt. Das lokale Biotopverzeichnis deckt das Gebiet der Gemeinde Glarus Süd ab, von den Tallagen bis zur oberen Waldgrenze.

Das Vorgehen und die Methodik wurden mit der Gemeinde Glarus Süd, dem Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Glarus definiert. Dabei wurden die relevanten Objekttypen (Biotoptypen), deren Definition, die Bewertungskriterien, die Schutzziele und die Schutz-, Pflege- und Aufwertungsmassnahmen festgelegt. Das Verzeichnis erfasst folgende Objekttypen:

- Einzelbaum
- Hecke, Feldgehölz
- Trockensteinmauer
- Kleingewässer
- Magerwiese, Magerweide
- Flachmoor

Für die Bewertung der Schutzwürdigkeit der erfassten Objekte wurden folgende vier Klassen festgelegt:

- «lokal sehr wertvoll»
- «lokal wertvoll»
- «lokal durchschnittlich»
- «lokal unterdurchschnittlich»

Objekt-Typ	Anzahl Objekte	Bewertung Schutzwürdigkeit			
		Gesamtbeurteilung			
		sehr wertvoll	wertvoll	durchschnittlich	Unterdurchschnittlich
Trockensteinmauer	289	21	185	79	4
Hecke	163	3	133	26	1
Feldgehölz	9	1	5	2	0
Magerwiese	124	18	90	15	1
Magerweide	17	0	17	0	0
Flachmoor	21	1	18	2	0
Einzelbaum	36	0	35	1	0
Kleingewässer	4	1	3	0	0
Total	663	45	486	125	6

Abb. 2: Anzahl der im kommunalen Biotopverzeichnis erfassten Objekte nach Schutzwürdigkeit [Quelle: Bericht Kommunales Biotopverzeichnis Glarus Süd, ARNAL].

Für jedes einzeln erfasste Element eines Objekttyps wurde ein Objektblatt erstellt. Weiter wurden die einzelnen Elemente digitalisiert und in einem GIS-Datensatz zusammengefasst.

4 Umsetzung in der Nutzungsplanung

4.1 Gewässerraum

Die übergeordneten Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung sehen bei der Festlegung des Gewässerraumes unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen bzw. einen Handlungsspielraum vor. Die Gemeinde Glarus Süd hat unter Bezug der kantonalen Fachstelle für Umwelt, Wald und Energie diesen Handlungsspielraum anhand von konkreten Fällen ausgelotet und konkretisiert.

1) Kantonale Revitalisierungsplanung (Flächen der 1. Etappe)

Der Kanton hat im Sinne einer langfristigen Planung mögliche Revitalisierungsflächen bestimmt. Zur Sicherung der Flächen innerhalb der 1. Etappe (Zeithorizont 20 Jahre) wird eine Baulinie festgelegt. Damit wird der Raum vor einer baulichen Nutzung freigehalten. Auf eine Erhöhung des Gewässerraumes bei diesen Flächen wird verzichtet.

2) Kleinstgewässer

Bei Kleinstgewässern (Runsen, Wiesenbächli) wurde im Einzelfall geprüft, ob eine Ausscheidung des Gewässerraumes erforderlich ist. Sofern es sich um Gewässer oder Gewässerabschnitte handelt, welche beispielsweise keine erkennbare Gerinnesohle aufweisen oder in einem geschlossenen Sammler enden, wird in der Regel kein Gewässerraum ausgeschieden. Sofern bei solchen Gewässern eine Hochwassergefährdung besteht, erfolgt die Festlegung einer Baulinie anstelle eines Gewässerraumes.

Bei Kleinstgewässern mit erkennbarer Gerinnesohle erfolgt in der Regel eine Gewässerraumausscheidung. Die minimale Gewässerraumbreite beträgt von Gesetzes wegen 11 m bei Gewässern von weniger als 2 m natürlicher Breite.

3) Kanäle / künstliche Gewässer

Die Industriekanäle werden als künstliche Gewässer angesehen. Gestützt auf Art. 41a Abs. 5 Bst. c erfolgt für diese Gewässer keine Gewässerraumfestlegung.

4) Laterale Verschiebungen des Gewässerraumes

In der Regel wird der Gewässerraum symmetrisch ab Gewässerachse festgelegt. Dies im Sinne der Gleichbehandlung der Anstösserparzellen. Wo es aufgrund der Verhältnisse Sinn macht, wurde unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung eine Verschiebung des Gewässerraumes vorgenommen. Dies mit dem Ziel, die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen soweit möglich nicht dem Gewässerraum zuzuweisen. Ein minimaler Abstand von 3 m entsprechend dem bereits bisher gültigen Düngeabstand wird in jedem Fall eingehalten.

5) Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen

Gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung können bei Gewässerräumen, welche nur wenige Meter über Verkehrswege ragen, für den landseitigen Teil des Gewässerraumes Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen bewilligt werden. Diese Flächen wurden im Rahmen der Gewässerraumausscheidung ermittelt und im Zonenplan speziell bezeichnet. Die Ausnahme von der Bewirtschaftung erfordert eine kantonale Bewilligung (Art. 15a Abs. 3 EG GSchG).

6) Eingedolte Gewässer

Bei eingedolten, d.h. unterirdisch in einem Rohr verlaufende Gewässer, gelten keine Bewirtschaftungseinschränkungen. Die eingedolten Gewässer oder Gewässerabschnitte werden im Zonenplan speziell bezeichnet.

Führen eingedolte Gewässer durch das Siedlungsgebiet wird auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet. Dies aufgrund der Tatsache, dass die Linienführung einer allfälligen späteren offenen Wasserführung noch nicht bekannt ist und die Festlegung eines Gewässerraumkorridors entlang des Leitungstrassees keinen Sinn macht.

Die Gemeinde Glarus Süd hat den ihr zustehenden Handlungsspielraum bei der Festlegung der Gewässerräume soweit als möglich ausgenützt.

4.1.1 Verminderungen des Gewässerraumes

Im dicht überbauten Gebiet kann der Gewässerraum vermindert werden. Die Richtlinie des Kantons präzisiert den Begriff des dicht überbauten Gebietes. Folgende Gebiete kommen demnach als dicht überbaute Gebiete in Frage:

- Zentrums- oder Kernzonen
- Andere Bauzonen mit einer gesicherten AZ von mindestens 0.6
- Übergeordnet festgelegte Entwicklungsschwerpunkte
- Gebiete innerhalb eines Sondernutzungsplanes

Das Mass der Verminderung ergibt sich dabei in der Regel aufgrund der bestehenden Bauten entlang des Gewässers.



Abb.) Beispiel dicht überbaute Gebiete (Linth, Schwanden)

4.1.2 Erhöhungen des Gewässerraumes

Eine Erhöhung des Gewässerraumes erfolgte insbesondere im Bereich von Geschiebesammlern oder gewässerbezogenen Naturschutzzonen. Diese Flächen werden zweckmässigerweise in den Gewässerraum integriert. Weitere Erhöhungen ergeben sich punktuell im Zusammenhang mit laufenden Hochwasserschutzprojekten.

4.1.3 Hochwasserschutzprojekte

Im Bereich Linthal sowie bei Luchsingen bestehen zwei konkrete Hochwasserschutzprojekte. Da der Gewässerraum insbesondere auch den Hochwasserschutz gewährleisten muss, wird der Gewässerraum auf diese Projekte abgestimmt und entsprechend abgegrenzt.

4.2 Biotop

4.2.1 Umgang mit Objekten des kommunalen Biotopverzeichnisses

In der Nutzungsplanung werden nicht sämtliche Schutzobjekte des kommunalen Biotopverzeichnisses festgelegt. Grundsätzlich werden jene Objekte übernommen, welche gemäss Gesamtbeurteilung eine Schutzwürdigkeit von «sehr wertvoll» oder «wertvoll» aufweisen. Objekte von lediglich «durchschnittlicher» oder «unterdurchschnittlicher» Qualität werden nicht in die Nutzungsplanung überführt.

Gestützt auf den kommunalen Richtplan werden zudem Hecken und Trockenmauern in jenen Landschaften und Kulturlandschaften festgelegt, bei denen diese Hecken- und Trockenmauernstrukturen ein wesentliches Merkmal bilden. Namentlich handelt es sich um folgende Gebiete gemäss kommunalem Richtplan:

- Wertvolle Kulturlandschaft – kleinstrukturierte Landschaftselemente
- Wertvolle Kulturlandschaft – Gebiet mit Streusiedlungscharakter
- Landschaftsschutzgebiet (Landschaft von regionaler Bedeutung)
- Landschaftsschutzgebiet kommunale Ergänzung
- Landschafts-Fördergebiet

Die verstreuten, ausserhalb dieser Gebiete liegenden Hecken und Trockenmauern werden in der Regel nicht in die Nutzungsplanung übernommen. Ausnahmen bilden jene Objekte, welche gemäss Gesamtbeurteilung als «sehr wertvoll» eingestuft sind sowie die prägnante Trockenmauer oberhalb von Braunwald, welche trotz Lage ausserhalb einer speziellen Kulturlandschaft als Objekt übernommen wird.

Die im kommunalen Biotopverzeichnis erfassten Heckenstrukturen entlang der Linth sind durch die Ausscheidung des Gewässerraums entsprechend gesichert und bedürfen daher keiner weiteren Sicherung in der Nutzungsplanung.

Die erfassten Objekttypen des lokalen Biotopverzeichnisses werden wie folgt in der Nutzungsplanung gesichert:

Festlegung als Schutzobjekt	Einzelbaum
	Hecke / Feldgehölz
	Trockensteinmauer
Festlegung als Naturschutzzone	Kleingewässer
	Magerwiese
	Magerweide
	Flachmoor

Mit der Nichtfestlegung bestimmter Objekte in der Nutzungsplanung hat keinen Einfluss auf deren Schutzstatus gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung. Alle erfassten Elemente des kommunalen Biotopverzeichnisses gemäss Art. 12 NHV des Kantons Glarus unterliegen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung.

4.2.2 Umgang mit Objekten der kantonalen Verzeichnisse und Inventare

Der Kanton führt ein Verzeichnis der Objekte von regionaler Bedeutung bzw. ein Inventar der nationalen Objekte. Der Kanton hat diese Grundlagen im Herbst 2018 aktualisiert und der Gemeinde Glarus Süd zuhanden der Nutzungsplanung zur Verfügung gestellt. Aufgrund der überkommunalen Bedeutung dieser Objekte wurden diese gesamthaft in die Nutzungsplanung überführt. Es handelt sich mehrheitlich um Objekte oberhalb der Waldgrenze.

5 Schlussbemerkung

Mit der vorliegenden Aktualisierung und Neufestlegung der Gewässerräume, Naturschutzzonen und Schutzobjekte werden sämtliche bisherigen Festlegungen abgelöst. Für die Gemeinde Glarus Süd wird eine vereinheitlichte Schutzplanung im Bereich Natur und Landschaft gewährleistet.

Chur, 13. Dezember 2018, Stauffer & Studach Raumentwicklung / dr, cn